

Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen		Vermerke	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Gebäude</li> <li>Wohngebäude</li> <li>Wirtschafts- und Industriegebäude</li> <li>Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe</li> <li>Arkaden und Durchfahrten</li> <li>Mauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbahngleisachse</li> <li>Kernsicht</li> <li>Baum</li> <li>Böschung</li> <li>Gränzen</li> <li>Gemarkungsgrenze</li> <li>Flurstücksgrenze</li> <li>Flurücksgrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kleinsiedlungsgebiete</li> <li>Reine Wohngebiete</li> <li>Allgemeine Wohngebiete</li> <li>Besondere Wohngebiete</li> <li>Dortgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mischgebiete</li> <li>Kerngebiete</li> <li>Industriegebiete</li> <li>Gewerbegebiete</li> <li>Sondergebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbegrenzungslinie</li> <li>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</li> <li>Straßenbegrenzungslinie und Baumlinie</li> <li>Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze</li> <li>Baumlinie</li> <li>Baugrenze</li> <li>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</li> <li>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenverkehrsflächen</li> <li>Straßenverkehrsflächen</li> <li>Öffentliche Parkflächen</li> <li>Straßenverkehrsflächen</li> <li>Öffentlicher Fußweg</li> <li>Öffentliche und Private Grünflächen</li> <li>Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>Flächen für die Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Begrünung</li> <li>Flächen für Garagen</li> <li>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</li> <li>Offene Bauweise</li> <li>Geschlossene Bauweise</li> <li>Ein- u. Ausfahrt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen</li> <li>Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>Flächen für die Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für Garagen</li> <li>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</li> <li>Offene Bauweise</li> <li>Geschlossene Bauweise</li> <li>Ein- u. Ausfahrt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grenze des Landschaftsschutzgebietes zugleich Verbandsgrenze Duisburg Nr. 1 (wenn sie nicht mit einer Nutzungsgrenze zusammenfällt)</li> <li>Leitungen mit Schutzstreifen (siehe Hinweis)</li> <li>Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalschutzgesetz: NW)</li> <li>Naturdenkmal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuer Bordstein (unveränderlich)</li> <li>Bereich der Musterhausausstellung (siehe Textliche Festsetzungen)</li> <li>Hilfsbuchstaben für "Textliche Festsetzungen"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in einem Umlegungsgebiet - U 67 - (Ratsbeschluss vom 20.7.1981 siehe Hinweis)</li> </ul>				

**Textliche Festsetzungen**

I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- In den Wa- Gebieten sind Anlagen nach § 4 (3) Nr. 4 bis 6 Baumzonenverordnung (BauZO) nicht zulässig.
- In den gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nach § 14 (1) BauZO genehmigungspflichtig.
- Außer in den mit B bezeichneten Baugebieten sind gemäß § 12 (6) Baumzonenverordnung (BauZO) Garagen und Stellplätze nur an dem im Plan festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise können darüber hinaus notwendige Stellplätze oder Garagen zugelassen werden, sofern dies gemäß § 17 Bauordnung NW und den hierzu ergangenen Richtlinien begründet ist.

- In den WR Ia- und WR II g- Gebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- In den mit A bezeichneten Baugebieten ist § 31 (1) BBAuG für die Dauer von max. drei Monaten eine Musterhausausstellung zulässig.

II. Festsetzungen gemäß § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBAuG)

- Die Sockelhöhe baulicher Anlagen (o.K. Erdgeschossfußboden) darf bei 1- und 2-geschossigen baulichen Anlagen 0,40 m und bei 3-geschossigen baulichen Anlagen 0,60 m - bezogen auf die Höhe des Geländes an der Straßenbegrenzungslinie bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Erschließungsflächen vor der jeweiligen baulichen Anlage - nicht überschreiten.
- Die Firsthöhe darf bei 1-geschossigen baulichen Anlagen 9,50 m und bei 2-geschossigen baulichen Anlagen 11,50 m - bezogen auf die Höhe des Geländes an der Straßenbegrenzungslinie bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Erschließungsflächen vor der jeweiligen baulichen Anlage - nicht überschreiten.

III. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 21

Außer den im Plan festgesetzten mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastenden Flächen, sind im Bereich der Vorgärten (Fläche zwischen Erschließungs- weg und vorderer Baugrenze) die Grundsteinbohlen in Form einer rechtwinkligen Dreiecksfläche (Schenkellänge 1,50 m) mit einem Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Nachbarn zu befestigen (siehe Nebenzeichnung).

IV. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 Bundesbaugesetz

In den Wa- Gebieten westlich sowie dem MI- Gebiet östlich der Düsseldorf Landstraße ist an den dieser Straße zugewandten Bausseiten der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich. Diese müssen mindestens der Schallschutzklasse 3 der Richtlinien des "Verbands Deutscher Ingenieure" (VDI 2119) entsprechen.

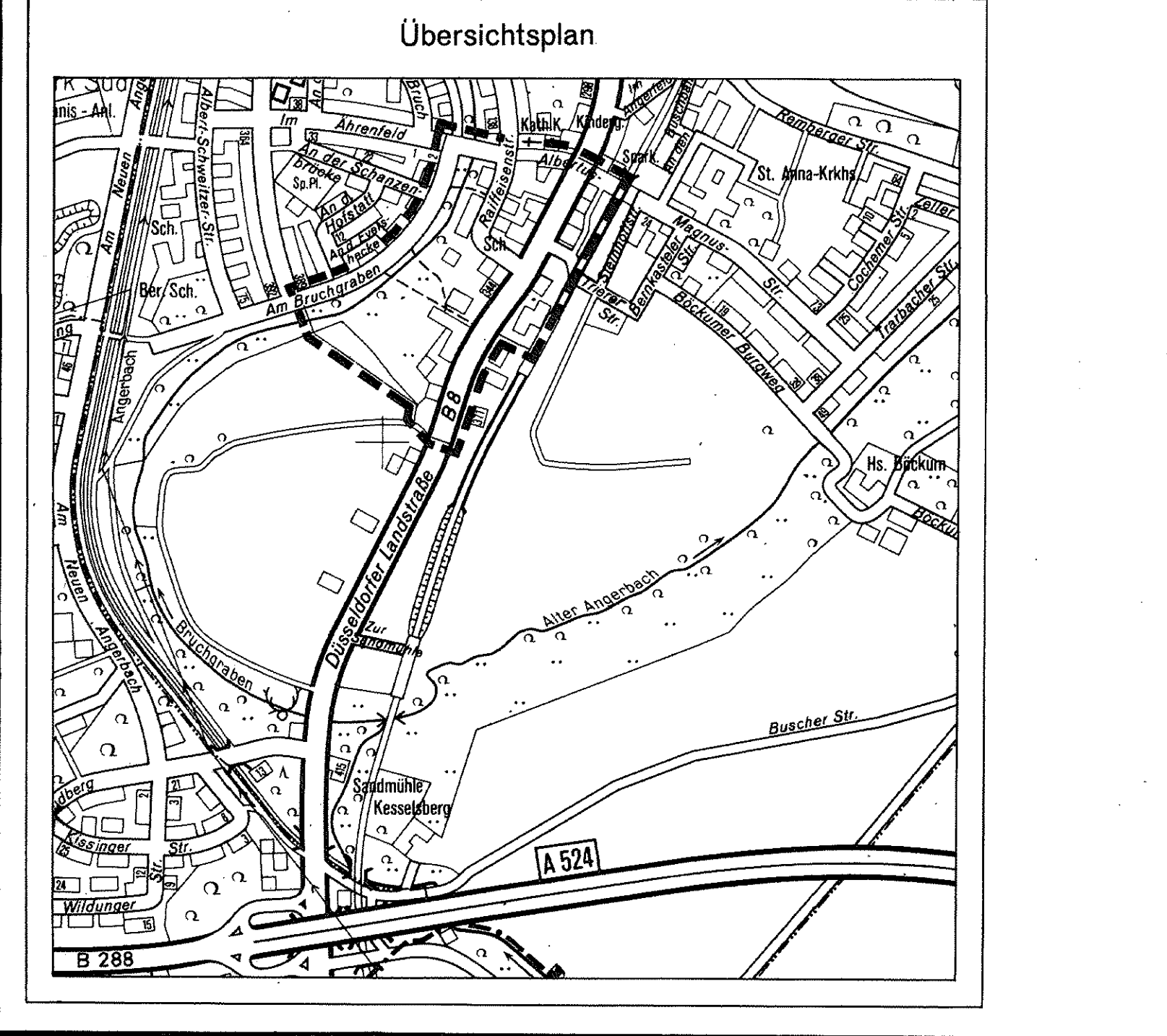
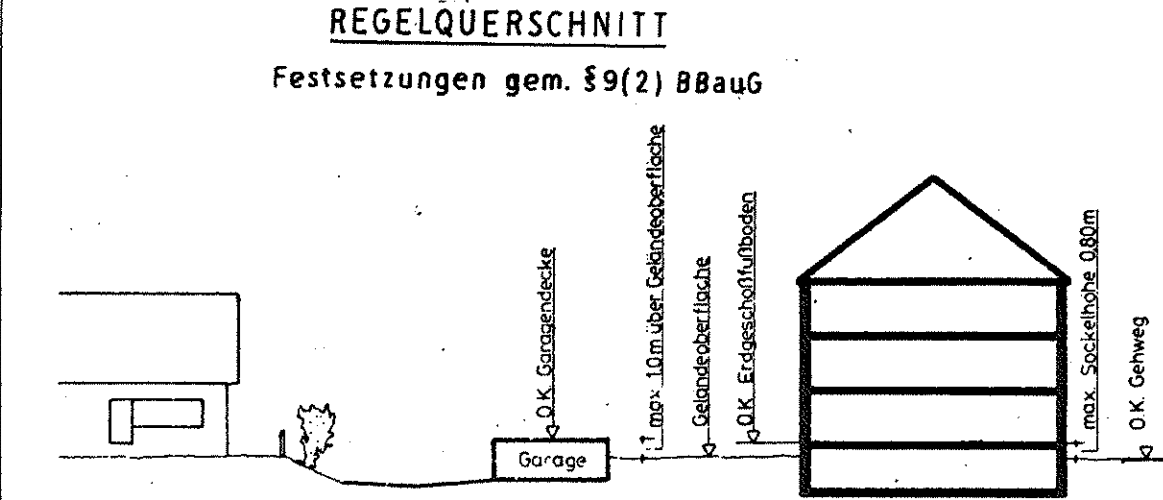
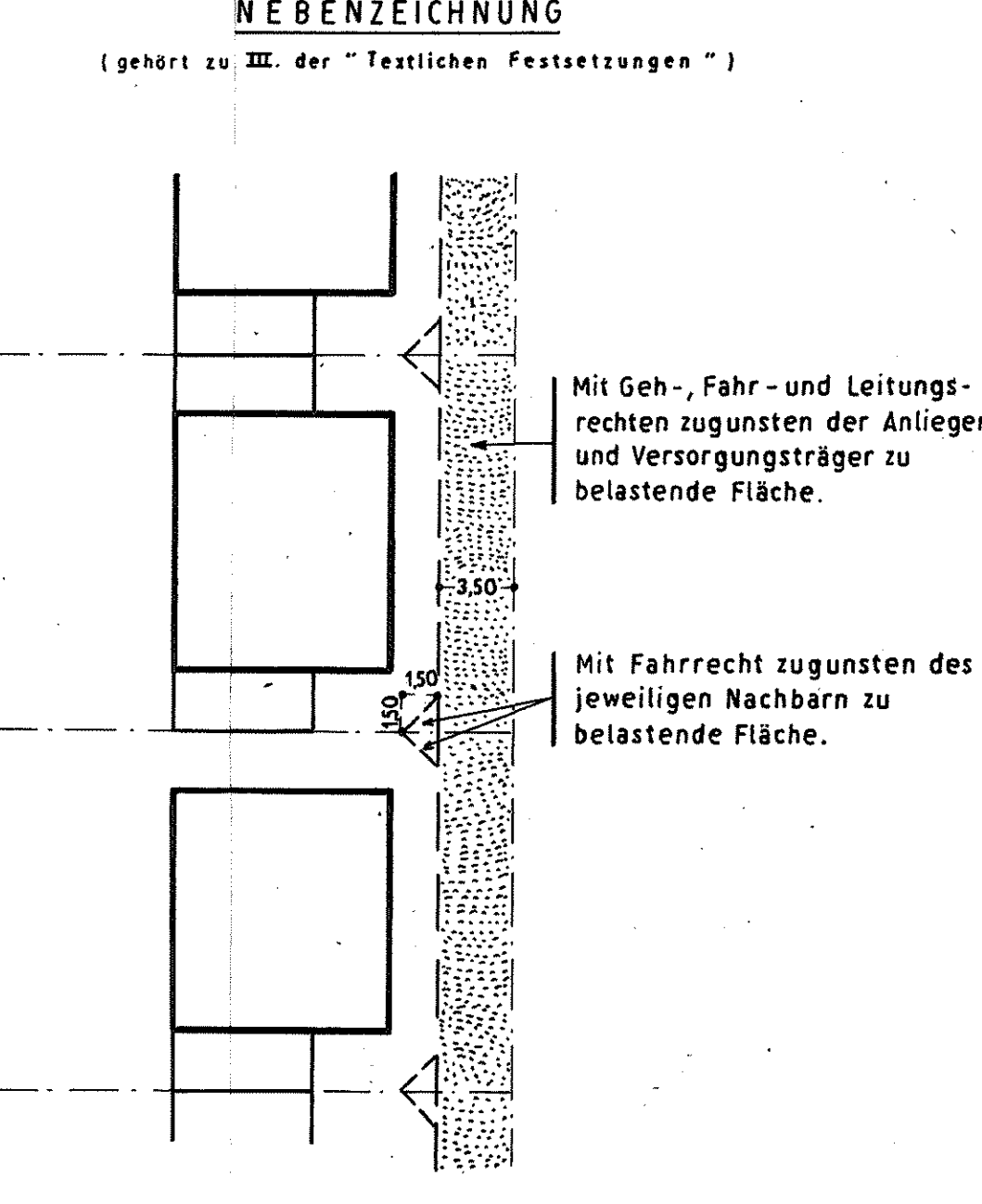
V. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 Bundesbaugesetz

- In den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind großkronige Straßenbäume im Abstand von 15,0 m anzupflanzen und zu erhalten.
- Im MI- Gebiet sind die Gebäudeseiten bzw. die Einfriedigungsseiten, die zur öffentlichen Grünfläche weisen, mit kletternden Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten.

VI. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 26 Bundesbaugesetz

Die an öffentlichen Verkehrsflächen grenzenden Garagenwände sind mit dauerhaften kletternden Gehölzen zu bepflanzen.

**Örtliche Bauvorschriften:**  
siehe Amtsblatt Nr. 2 vom 20.1.1987



Der Rat der Stadt hat am 30.03.81 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 02.02.1984	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.05.81 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes urtätlich bekannt gemacht.	Duisburg, den 02.02.1984	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 28.06.1985 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den 02.02.1984	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.	Duisburg, den 02.02.1984	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 11.11.1985 nach § 2a (8) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine erneuerte öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 03.12.1985	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die erforderlichen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (8) 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.12.1985 bis 24.01.1986, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den 02. Juli 1986	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 09.06.1986 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetten Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans entgegengehalten (siehe Aufhebungsvermerk) als Sitzung beschlossen.	Duisburg, den 02. Juli 1986	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verlegung vom 16.12.1986, Az.: 35-2-12.02 (Dul. 700 I A) genehmigt worden.	Düsseldorf, den 16.12.1986	Der Regierungspräsident Im Auftrage gez. Gibbisch Oberregierungsbaurät
Die Genehmigungsvorgänge der Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16.12.1986, Az.: 35-2-12.02 (Dul. 700 I A) ist am 20.01.1987 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415, des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan restlos rückgängig gemacht. Auf der 85.44 und 155.4 Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 9 der DB. NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 28. Januar 1987	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter

**Stadt Duisburg**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 700 I A**  
**- Huckingen - Angerbogen -**

für einen Bereich westlich der Düsseldorf Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Strasse, im Ahrenfeld, Am Bruchgraben und westlich des Gebäudes Düsseldorf Landstraße Nr. 376 sowie für einen Bereich östlich der Düsseldorf Landstraße zwischen Albertus-Magnus-Strasse, Stadtbahn und Bahnhof Angerbogen.

Gemarkung Huckingen  
Flur 65, 67 u. 68

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BauB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 2671) geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnungsammlung vom 3.12.1978 (BGBl. I S. 2281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaubereich vom 8.7.1979 (BGBl. I S. 249), Baunutzungsverordnung (BauNV) vom 1.4.1979 (BGBl. I S. 170), Verordnung über die Anordnung der Baugrenzen und der Grenzlinie der Plotschätze (Plotschätzverordnung) vom 10.7.1981 (BGBl. I S. 823), Verordnung für die Land- und Forstwirtschaft - Landesverordnung - (LandForstV) vom 27.4.1978 (GV-Nr. 5-100) geändert durch Gesetz vom 16.8.1980 (GV-Nr. 5-244)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter -

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 8. Nov. 1985  
Vermessungs- und Katasteramt  
gez. Nüse

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 8. Nov. 1985  
Stadtplanungsamt  
gez. Kisters

Dieser Plan ist auf Grund von Besuchen und Anregungen im Mikrotopographie-Faßbegeordnet worden.

Duisburg, den 2.6.1986  
Vermessungs- und Katasteramt  
Stadtplanungsamt  
gez. Nüse  
gez. Kisters

Ausgenommen von der Genehmigung sind gemäß Ratsbeschluss vom 1.12.1986 und Bericht der Stadt vom 4.12.1986 die textlichen Festsetzungen I.Nr.2, II.Nr.3 und V.Nr.3.

Duisburg, den 5.3.1987  
Vermessungs- und Katasteramt  
Stadtplanungsamt  
gez. Nüse  
gez. Kisters

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1986

20.1.1987